
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
27. Februar 2002

Resolution 1395 (2002)**verabschiedet auf der 4481. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Februar 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001,

feststellend, dass die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2002 oder früher vorgesehen ist,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in Resolution 1343 (2001) zu überwachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 19 der Resolution 1343 (2001) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 26. Oktober 2001 (S/2001/1015);

2. *bekundet* seine Absicht, diesen Bericht umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, in der Zwischenzeit die nach Ziffer 19 der Resolution 1343 (2001) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum von fünf Wochen, spätestens ab dem 11. März 2002, wieder einzusetzen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die Regierung Liberias Ziffer 2 der Resolution 1343 (2001) befolgt und ob sie gegen deren Ziffern 5, 6 und 7 verstößt, und einen kurzen unabhängigen Prüfungsbericht zu verfassen sowie dem Rat spätestens am 8. April 2002 über den Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige zu ernennen und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 19 der Resolution 1343 (2001) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der nach Ziffer 5 ernannten Sachverständigen-
gruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;
 7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-